

stützten Vorschlag, und zwar in beiden Fällen bei der Verwahrregierung binnen sechs Monaten nach dem Datum der Notifikation des Vorschlags durch die Verwahrregierung, so tritt der Vorschlag während weiterer sechzig Tage für keine Regierung in Kraft. In diesem Fall kann jede dem betreffenden Ausschuß angehörende andere Vertragsregierung und bei einem auf Absatz 5 gestützten Vorschlag jede beliebige Vertragsregierung ebenfalls Einspruch erheben, und zwar vor Ablauf der Zusatzfrist von sechzig Tagen oder binnen dreißig Tagen nach Empfang der Mitteilung über einen von einer anderen Vertragsregierung innerhalb der Zusatzfrist von sechzig Tagen erhobenen Einspruch, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Vorschlag tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme der Regierungen, die Einspruch erhoben haben, bei Ablauf der letzten Einspruchsfrist in Kraft. Ist jedoch von einer Mehrheit der dem betreffenden Ausschuß angehörenden Vertragsregierungen oder bei einem auf Absatz 5 gestützten Vorschlag von einer Mehrheit aller Vertragsregierungen Einspruch erhoben worden, so tritt der Vorschlag nicht in Kraft, es sei denn, daß einige oder alle Vertragsregierungen Übereinkommen, den Vorschlag zu einem vereinbarten Zeitpunkt untereinander in Kraft zu setzen.

c) Eine Vertragsregierung, die gegen einen Vorschlag Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurücknehmen; für diese Regierung wird der Vorschlag sofort rechtswirksam, wenn er schon in Kraft befindlich ist oder mit dem späteren Zeitpunkt, zu dem er aufgrund dieses Artikels in Kraft tritt.

(8) Die Verwahrregierung notifiziert jeder Vertragsregierung sofort nach Eingang jeden Einspruch und jede Zurücknahme eines Einspruchs sowie das Inkrafttreten eines jeden Vorschlags.“

Artikel II_A

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung der Konvention zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem von allen Vertragsregierungen der Konvention bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikationsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Jede Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei der Konvention wird, tritt damit auch diesem Protokoll bei, und zwar mit dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei der Konvention wird.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittsurkunden sowie über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel III

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 29. November 1965 in englischer Sprache.

(Übersetzung)

Protokoll zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend

Die Vertragsregierungen der am 8. Februar 1949 in Washington Unterzeichneten Internationalen Konvention für die Fischerei im Nordwestatlantik, in ihrer geänderten Fassung im folgenden als „Konvention“ bezeichnet, haben in dem Wunsch, eine geeignetere Grundlage für die Festlegung der Vertretung in den Ausschüssen zu schaffen, die aufgrund der Konvention errichtet sind, und in dem Wunsch, die einzelnen von der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik vorzuschlagenden Maßnahmen der Fischereiregulierung elastischer zu gestalten, folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel IV Absatz 2 der Konvention erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission überprüft alljährlich die Vertretung in den Ausschüssen; sie ist berechtigt, im Benehmen mit dem betreffenden Ausschuß die Vertretung für jeden Ausschuß auf der Grundlage der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Fischbestände in dem betreffenden Untergebiet oder der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Sattelrobben- und Klappmützenbestände im Konventionsgebiet zu bestimmen; dabei hat jedoch jede Vertragsregierung mit einer an ein Untergebiet angrenzenden Küstenlinie das Recht auf Vertretung in dem für dieses Untergebiet zuständigen Ausschuß.“

Artikel II

Artikel VII Absatz 2 der Konvention erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Ausschuß kann, gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und wirtschaftliche und technische Überlegungen, der Kommission Empfehlungen für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel VIII Absatz 1 erteilen.“

Artikel III

Artikel VIII Absatz 1 der Konvention erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann auf Empfehlung eines oder mehrerer Ausschüsse und gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen sowie wirtschaftliche und technische Überlegungen der Verwahrregierung geeignete Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen mit dem Ziel übermitteln, die bestmögliche Nutzung der Bestände an denjenigen Fischarten zu erreichen, welche die Grundlage für die internationale Fischerei im Konventionsgebiet bilden.“

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung der Konvention zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem von allen Vertragsregierungen der Konvention bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Jede Regierung, die der Konvention beitrifft, nachdem dieses Protokoll zur Unterschrift aufgelegt worden ist, tritt damit zugleich auch diesem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die die Konvention unterzeichnet